Satzung

Präambel

Die Bürgerstiftung Brühl will dem Gemeinwohl dienen. Sie will Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaftsunternehmen der Stadt anregen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung der Gemeinde zu übernehmen. Zustiftungen und Spenden sollen es der Bürgerstiftung ermöglichen, Bildung und Erziehung, Völkerverständigung und Integration, Jugendhilfe und Jugendpflege in der Stadt Brühl zu fördern. Städtische Regelaufgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Brühl Gemeinsam für unsere Kinder.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Brühl

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Bürgerstiftung Brühl ist die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), der Jugendhilfe (Nr. 4) und der Hilfe für jugendliche Flüchtlinge (Nr. 10) in der Stadt Brühl. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die in Abs. 1 genannten Aufgaben fördern und verfolgen;
 - (b) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen bzw. zur Integration von jugendlichen Flüchtlingen (z.B. durch Deutschunterricht);
 - (c) die Ermöglichung der Teilhabe (z.B. an Veranstaltungen) für den begünstigten Empfängerkreis;
 - (d) die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte
- (2) Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Brühl gehören.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1; S. 2 AO. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der Stiftung entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen ist unter Berücksichtigung von Risiken ertragsbringend anzulegen.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todeswegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 2500,00 € (zweitausendfünfhundert) ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in §2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben. Der Vorstand ist berechtigt, aus nicht zweckgebundenen Spenden eine nach §5 Abs. 2, zweckgebundene Rücklage zu bilden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß §62 Abs. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel gemäß §58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung konkrete Ziel- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Zur Werterhaltung sollen soweit steuerrechtlich zulässig Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

Die Organe der Stiftung sind:

- 1. Stiftungsforum
- 2. Stiftungsrat
- 3. Stiftungsvorstand
- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht gleichzeitig einem anderen Organ angehören.

- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsforum

- (1) Das Stiftungsforum besteht aus den Stiftern, d.h. aus mindestens 10 Personen, die mindestens 250,- € gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit zum Stiftungsforum ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können dem Stiftungsforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stiftungsforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen. Die Stadt Brühl hat das Recht, ein ständiges Mitglied für das Stiftungsforum zu benennen, das bei ihr im Bereich der Jugendhilfe/Jugendpflege beschäftigt sein muss.
- (3) Das Stiftungsforum kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung, mit einer Mehrheit von ¾ ihrer satzungsgemäßen Mitglieder abberufen.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiftungsforum angehören soll.
- (5) Die Dauer der Zugehörigkeit zum Stiftungsforum ist zeitlich unbegrenzt. Sie endet durch Rücktritt oder Tod des Mitglieds, sie ist weder übertragbar noch vererbbar.
- (6) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden.
- (7) Der Zuständigkeit des Stiftungsforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun natürlichen Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Stadt Brühl hat das Recht, ein Mitglied des Stiftungsrats zu benennen, das bei ihr im Bereich der Jugendhilfe/Jugendpflege beschäftigt sein muss.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- Die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- Die Feststellung des Jahresabschlusses,
- Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind oder sich durch andere Stiftungsratsmitglieder vertreten lassen. Die Sitzung kann auch virtuell in einem elektronischen Verfahren erfolgen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

§ 10 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er bestimmt einen Vorstandsvorsitzenden. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Die Sitzung kann auch virtuell in einem elektronischen Verfahren erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Dazu ist ein gemeinsamer Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Brühl, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorstand und Stiftungsrat beschließen gemeinsam über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberechtigten. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsplichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuervergünstigung einzuholen.

§ 14 Stiftungsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfahlen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

-